

Presseerklärung

02.11.15

Molch-Affäre: Naturschutzbeauftragte kritisiert unnötige Verletzung von Verfahrensregeln beim Artenschutz

Molch-Vorkommen am Groner Tor

Beurteilungen zum Artenschutz im Zusammenhang mit künftigen Bebauungen (hier Groner Tor) setzen voraus, dass man gewillt ist bei städtischen Bauvorhaben den Artenschutz nicht nur pro forma abzuhandeln, sondern die gewonnenen Erkenntnisse auch entsprechend zu verstehen und zu berücksichtigen.

Die 1. Voraussetzung ist, dass Untersuchungen zu Tiervorkommen zum richtigen Zeitpunkt durchgeführt werden, um ihre Anwesenheit in einem Lebensraum abschätzen zu können.

Die 2. Voraussetzung ist bei Arten mit mehreren Teillebensräumen, auch alle Teillebensräume zur entsprechend richtigen Jahreszeit zu untersuchen.

Die 3. Voraussetzung ist, die gewonnenen Erkenntnisse im Bauablauf entsprechend zu berücksichtigen, um Individuenverluste zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall liegt ein Betonteich mit üppigem Wasserpflanzenbewuchs direkt angrenzend an das Baugrundstück. Eine Besiedlung mit Amphibien war wahrscheinlich und ist den Mitarbeitern der Zoologie auch langjährig bekannt.

Eine Untersuchung im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfung sollte daher auch die Gruppe der Amphibien zum Gegenstand haben. Eine solche Untersuchung müsste dann im Frühjahr (März-Mai, je nach Witterung) an mindestens 2 Terminen erfolgen, zu einem Zeitpunkt wo die erwachsenen Tiere mit großer Wahrscheinlichkeit an ihrem Laichgewässer anzutreffen sind.

- Laut Gutachten wurde 2014 jedoch nur zu einem Zeitpunkt (28.07.14) der Betonteich kontrolliert, wobei man eine Molchlarve fand.

Später im Jahr (Sommer, Herbst) kann eine weitere Kontrolle am Laichgewässer stattfinden, wenn man überprüfen will, ob die Arten erfolgreich reproduziert haben. Zu diesem Zeitpunkt muss man allerdings den angrenzenden Landlebensraum der Tiere untersuchen, zumal wenn es sich dabei um den späteren potenziellen Eingriffsbereich des Bauvorhabens handelt. Zu diesem Landlebensraum gehören für Amphibien u.a. Wurzelbereiche von Gehölzen oder Steinverstecke.

- Der potentielle Landlebensraum der Amphibien wurde 2014 nicht untersucht. Es gibt jedoch laut Gutachten (2014) Einschätzungen hierzu, dass „die Böschung am Fußweg westlich des Teiches“ genutzt wird. Der ehemalige Gehölzbestand südlich des Teiches (auf dem Baugrundstück) wird nicht erwähnt und damit auch nicht ausgeschlossen. Dieser erstreckte sich direkt angrenzend an den Teich bis auf eine Entfernung von etwa 60 Metern. Damit entsprach er ebenso wie die „westliche Böschung“ dem „bevorzugten Winterquartier“ (Biotop mit waldähnlichem Charakter) in 20 – 60 m Entfernung.

- Im Gutachten der Nachkontrolle (2015) wird mehrfach auf das ehemals südlich gelegene Gehölz eingegangen: „Jedoch führt der Verlust des ehemals südlich anschließenden „Wäldchens“ zu einer deutlichen Reduktion an besiedelbarer Fläche.“ und „Es ist davon auszugehen, dass das Habitatsystem Laichgewässer-Landlebensraum durch die Rodung der angrenzenden Gehölzflächen an Bedeutung verloren hat.“

Fazit:

Die Aussage von Herrn Dienberg: „Die Nutzung der Gehölzbereiche des Baugrundstückes als Landlebensraum durch Amphibien wurde ausgeschlossen“ spiegelt sich in den Gutachten nicht wider!

Gehölzeinschlag am Groner Tor

Für das Bauvorhaben am Groner Tor mussten zahlreiche Gehölze gefällt werden, darunter auch 25 nach Göttinger Baumschutzsatzung geschützte Bäume. Die Fällung von Bäumen ist aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes im Winterhalbjahr, in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Es gibt die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen, eine Ausnahmegenehmigung von dieser zeitlichen Regelung zu erwirken. Es ist gängige Praxis der Stadt Göttingen solche Ausnahmegenehmigungen erst dann zu erteilen, wenn bei einem geplanten Bauvorhaben eine Baugenehmigung vorliegt.

- Im vorliegenden Fall wurde am 20.02.15 ein Antrag auf Baumfällungen an die Stadt gestellt (der auch bewilligt wurde) womit die Entfernung der Bäume in die beginnende Vogelbrutzeit fiel. Zu diesem Zeitpunkt lag zwar eine positiv beschiedene Bauvoranfrage vor, ein Bauantrag war jedoch noch nicht einmal gestellt, geschweige denn beschieden.
Bis heute sind keine weiteren Bautätigkeiten auf dem Gelände erfolgt.

Fazit:

Die Stadt Göttingen ist ohne begründete Not von ihrem gängigen Prozedere abgewichen und hat Baumfällungen innerhalb der Vogelbrutsaison erlaubt.

Gesetzeskonforme Vorgehensweise – Bauverzögerung?

Was wäre im vorliegenden Fall die gesetzeskonforme Vorgehensweise gewesen?


Mit der Erkenntnis im Jahr 2014, dass direkt an der nördlichen Baugrundstückgrenze ein von Molchen besiedeltes Habitat liegt und sich innerhalb des potentiellen Baugrundstückes Flächen befinden, die durchaus als Landlebensraum dieser Tiere in Frage kommen, hätte man

1. im Frühjahr 2015 zum Laichzeitraum, wenn sich die meisten erwachsenen Tiere im und am Gewässer befinden, zwischen diesem und dem Baugrundstück einen kleinen, amphibienundurchlässigen Zaun errichten können. Hierdurch hätte man die Rückwanderung auf das Baugrundstück verhindert und eine Abwanderung in nördliche und westliche Teilhabitate lenken können.
2. Danach hätte man die notwendigen Baumfällungen und Bodenarbeiten ab Oktober 2015 durchführen können.

Fazit:

Ohne Artenschutzvorschriften zu verletzen stünde die Fläche nun (November 2015) wie auch aktuell zum weiteren Baufortgang bereit. Warum also nicht so?

Mit freundlichen Grüßen



Britta Walbrun